



GROSSE KREISSTADT SELB

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadt Selb erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Schulräume und Sporthallen in der Stadt Selb

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Schulräume und Sporthallen erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

1) Benutzungsgebühr Sporthallen

Die Gebühr beträgt für die Benutzung der städtischen und kreiseigenen Sporthallen an Schultagen (Montag bis Freitag) zum Training und für Sportveranstaltungen bis 22:00 Uhr

ab dem 01.09.2015		
	April - September	Oktober - März
für die Einfachturnhalle	5,00 € je angefangene Std.	6,00 € je angefangene Std.
für die Zweifachturnhalle	10,00 € je angefangene Std.	12,00 € je angefangene Std.
für die Dreifachturnhalle	15,00 € je angefangene Std.	18,00 € je angefangene Std.

Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr sind Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Warmwasserbereitung und sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. einer Benutzung abgegolten. Die Reinigung jedoch nur insoweit, wie sie im Rahmen eines Schulbetriebs erfolgt. Notwendige Sonderreinigungen werden durch die Stadt Selb organisiert und die Kosten sind vom jeweiligen Nutzer zu tragen.

Die Nutzung der Turnhalle, der Umkleieräume sowie der Sanitärräume endet mit der genehmigten Trainingszeit.

Die Gebühren gelten analog für die Nutzung der städtischen Sporthallen während der Ferienzeit, am Wochenende und an Feiertagen zum Training und für Sportveranstaltungen bis 22:00 Uhr.



GROSSE KREISSTADT SELB

Fest reservierte Zeiten werden laut Hallenbelegungsplan unter Berücksichtigung von Feiertagen und Ferien abgerechnet. Einzelne Tage, an denen Seitens des Vereins kein Training stattgefunden hat, werden nicht berücksichtigt.

Die Feriennutzung einer Sporthalle ist bis spätestens eine Woche **vor** dem jeweiligen Ferienbeginn **schriftlich** zu beantragen.

Für kulturelle- und gesellschaftliche Veranstaltungen/Feiern steht die Sporthalle der Grundschule Erkersreuth/Selb-Plößberg einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume zur Verfügung. Die Benutzungsgebühr beträgt an Werk-, Sonn- und Feiertagen für die gesamte Halle

50,00 EUR/ ganztägig.

Die Reinigung nach der Veranstaltung wird durch die Stadt Selb organisiert und die Kosten sind vom jeweiligen Nutzer zu tragen.

Die für die kulturellen- und gesellschaftlichen Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Erlaubnisse etc. sind unabhängig von der Genehmigung der Sporthallennutzung vom Veranstalter einzuholen.

2) Kostenfreie Sporthallennutzung

Bei Hallennutzungen, die einen sozialfördernden oder humanitären Ursprung haben, werden weder eine Benutzungsgebühr, noch die Reinigung in Rechnung gestellt. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Selb.

Für Jugend- und Schülerveranstaltungen in den städtischen Sporthallen werden weder eine Benutzungsgebühr, noch die Reinigung in Rechnung gestellt. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Selb.

Bei Hallennutzungen durch Hilfsorganisationen wie Technisches Hilfswerk, Feuerwehr und Rotes Kreuz für Not-/Ernstfallübungen oder als Übernachtungsmöglichkeit, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Lediglich die Kosten für die anschließende Reinigung sind zu tragen. Die Organisation der Reinigung übernimmt die Stadt Selb und die Kosten sind vom jeweiligen Nutzer zu tragen.

3) Benutzungsgebühr Schulräume

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Benutzung der Schulräume an Schultagen (Montag bis Freitag)

für ein Klassenzimmer	8,00 EUR/ je 45 Minuten Unterrichtseinheit
für die Schulküche	12,00 EUR/ je 45 Minuten Unterrichtseinheit
für die Pausenhalle	40,00 EUR/ je 45 Minuten Unterrichtseinheit.



GROSSE KREISSTADT SELB

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Schulräume und Sporthallen benutzt.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Benutzungsgebühren entstehen mit der Benutzung der Schulräume und der Sporthallen. Sie sind innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner. Sie sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **01. September 2015** in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am **25.02.2015** beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Selb, den 25.02.2015

Ulrich Pöttsch
Oberbürgermeister